

Comites, iudices, iudices deputati:
Untersuchungen zum Gerichtswesen im südgallischen
Burgunderreich (443-534)

von HERBERT HEFTNER, Wien

I. Zur Problemstellung

Für die Ämter- und Gerichtsorganisation im südgallischen Reich der Burgunder¹ stellt die unter dem Namen der *Lex Burgundionum* (im folgenden L.B.) bekannte Sammlung von Königsgesetzen² die wichtigste und streng genommen auch beinahe die einzige Quelle dar.

Während die meisten Funktionäre des Königshofes in der *Lex Burgundionum* nur *en passant* Erwähnung finden,³ ist von Richtern und ihren Aufgaben in diesem Gesetzeswerk relativ häufig die Rede, meist im Zusammenhang mit den Rechtsnormen, deren Durchsetzung ihnen oblag, manchmal aber finden sich auch Anordnungen erwähnt, die den Bereich des gerichtlichen Verfahrens betreffen. Trotz dieser an sich reichhaltigen Quellenlage ist die Forschung in der Frage nach der Organisation des Gerichtswesens im Burgunderreich zu keiner allgemein akzeptierten Rekonstruktion gelangt.

Zwar ist uns in der L.B. in Form der den gesammelten Einzelgesetzen vorangestellten sogenannten „Prima Constitutio“ (im folgenden Pr.C.) eine vierzehn Paragraphen umfassende Gerichtsordnung erhalten, aber es finden sich dort lediglich Anordnungen grundsätzlicher und verfahrensrechtlicher Natur, die auf die Gerichtsorganisation als solche nur indirekte Schlüsse zulassen. Schon die

¹ Zur Geschichte des Burgunderreiches allgemein siehe neben den stark überalterten Standardwerken von C. BINDING, *Das burgundisch-romanische Königreich*, Leipzig 1868, A. JAHN, *Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens* Bd. I und II, Halle 1874 und F. DAHN, *Die Könige der Germanen* Bd. 11: *Die Burgunden*, Leipzig 1908 vor allem L. SCHMIDT, *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung*. Teil 2: *Die Ostgermanen*, München 1941, 129ff. sowie O. PERRIN, *Les Burgondes. Leur histoire des origines à la fin du Premier Royaume 534*, Neuchâtel/Geneve 1968 und neuerdings J. FAVROD, *Histoire politique du royaume Burgonde (443-534)*, Lausanne 1997.

² Zur *Lex Burgundionum* siehe zusammenfassend H. NEHLSSEN, *Lex Burgundionum*, HRG II, 1978, 1901-1915 mit reichen Literaturangaben. Die *Lex Burgundionum* wie auch die sogenannte *Lex Romana Burgundionum* sind im folgenden, soweit nicht anders vermerkt, nach der Ausgabe von L. R. V. SALIS (MGH LL Legum sectio I, tom. II 1: *Leges Burgundionum*, Hannover 1892) zitiert.

³ Siehe H. HEFTNER, *Administrantes ac iudices. Untersuchungen zum Ämter- und Gerichtswesen im burgundisch-romanischen Königreich an der Rhone*, Dipl.-Arb. Wien 1991, 22f. (masch.).

grundlegende Frage, ob die richterliche Gewalt in den einzelnen *civitates* den dortigen Vertretern der königlichen Exekutivgewalt, den *comites civitatis*, zukam, oder ob wir neben diesen mit burgundischen *iudices* im engeren Sinn zu rechnen haben, ist in der Forschung ganz unterschiedlich beantwortet worden. Aber auch die Natur des Amtes der *comites* selbst ist nicht sicher: Es ist in der Forschung umstritten, ob es in den *civitates* des Burgunderreiches nur jeweils einen *comes* als Vertreter der königlichen Autorität gegeben hat oder ob, wie der Wortlaut einiger L.B.-Stellen anzudeuten scheint, in jeder *civitas* ein burgundischer und ein römischer *comes* Seite an Seite amtiert haben?

Im folgenden sollen die für diese Fragestellung relevanten Quellenstellen und die wesentlichen in der Forschung dazu beigebrachten Interpretationen einer erneuten Überprüfung unterzogen und im Anschluß daran der Versuch einer neuen Deutung des Quellenmaterials in Vorschlag gebracht werden.

II. Das Amt des *comes civitatis* im südgallischen Burgunderreich

Die Ursprünge des *comes*-Amtes im Burgunderreich sind in jenen Strukturen zu suchen, die sich im gallischen Bereich im Zuge der Auflösung des spätrömischen Verwaltungsapparates während des fünften nachchristlichen Jahrhunderts herausgebildet haben. In der letzten Phase der römischen Herrschaft sind uns in einigen Städten Galliens als *comites civitatis* bezeichnete Würdenträger bezeugt, die möglicherweise als lokale Militärbefehlshaber zu verstehen sind und von dieser Funktion her den Titel und Rang eines *comes* innehatten,⁴ daneben aber jedenfalls als Richter tätig waren – anscheinend hatten sie innerhalb des Territoriums ihrer jeweiligen *civitas* sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich die höchste Gewalt inne.⁵ Man darf annehmen, daß sich unter dem Druck der Krise des Weströmischen Reiches die Notwendigkeit ergeben hatte, das Schwergewicht der Verwaltung von der Provinz- auf die *civitas*-Ebene zu verlagern und dort die oberste Gewalt in den Händen eines einzelnen Amtsträgers zu vereinigen. Dieser scheint nun im kleineren Bereich die Aufgaben des früheren Provinzstatthalters übernommen und zumindest mancherorts den im spätrömischen Imperium sowohl von zivilen als auch

⁴ J. DECLAREUIL, Des comtes de cité à la fin du V^e siècle, Nouvelle revue historique de droit français et étranger 34, 1910, 794ff.

⁵ Vgl. D. CLAUDE, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, ZRG GA 81, 1964, 8ff.

von militärischen Funktionären verwendeten Titel *comes* getragen zu haben.⁶ Diese aus der Not der Zeit geborene Organisation bot den einrückenden Burgundern die Grundlagen, auf denen sie ihre Verwaltung aufbauen konnten. Die Burgunderkönige haben das *comes*-Amt, das in einzelnen Städten wohl bereits vorhanden war, übernommen und zu einer obligatorischen Einrichtung für alle *civitates* des von ihnen beherrschten Gebietes gemacht.⁷

Die Aufgabenbereiche dieser burgundischen *comites civitatis* lassen sich aus den Quellen nicht mit völliger Sicherheit bestimmen und sind daher in der Forschung zum Gegenstand diverser Hypothesen geworden. Einigkeit herrscht jedoch darüber, daß sie innerhalb ihres Amtsbezirks die Polizeigewalt innehatten und auch für die Vollstreckung der Gerichtsurteile Sorge trugen, was aus mehreren Stellen der L.B. deutlich hervorgeht: In L.B. LXXVI §1 erscheinen sie als verantwortlich für das Eintreiben von Strafgeldern und gewisser Pfänder, wobei ihnen die sogenannten *wittiscalci*⁸ als Gehilfen zur Hand gehen sollen; in L.B. const. extrav. XIX §§1.3 wird ausdrücklich festgehalten, daß es Sache der *comites* sei, Diebe und Einbrecher ausfindig zu machen und für ihre Festnahme zu sorgen, wobei der König besonders hervorhebt, daß die Verfolgung nicht nur auf den Bezirk, in dem der Verbrecher seinen Wohnsitz hat, beschränkt bleiben soll.⁹ Den *comites* war demnach die Sorge für Ruhe

⁶ Bezüglich des Titels *comes* vermutete R. SPRANDEL, Dux und comes in der Merowingerzeit, ZRG GA 74, 1957, 64ff., es sei im Laufe der Völkerwanderungszeit „unter einem comes [zuletzt] kaum noch der Inhaber eines besonderen Amtes verstanden“ worden, „sondern der römische Amts- und Würdenträger schlechthin ... so ist es nun nicht erstaunlich, wenn in einer Zeit und in Ländern, wo sich alles Römische und Spätantike mit der civitas verband, der Mann, der in dieser civitas den wichtigsten Platz einnahm, comes civitatis genannt wurde.“ Die von Sprandel konstatierte Entwicklung des Sprachgebrauchs scheint jedoch erst der Merowingerzeit anzugehören: CLAUDE a.a.O. (Anm. 5) 9 verweist auf einen Adeligen namens Simplicius, der nach dem Zeugnis des Sidonius Apollinaris (ep. VII 9,18) um 475 in Bourges „eine derartige Stellung [wie diejenige eines *comes civitatis*] eingenommen zu haben scheint.“ Es ist nun signifikant, daß Sidonius in diesem Zusammenhang den Begriff des *comes* nicht erwähnt. Dies legt die Vermutung nahe, daß der Titel nur dort zur Anwendung kam, wo sich die Autorität solcher kommunaler Führungspersonlichkeiten nicht auf die Herkunft oder auf die Position in der lokalen Kurie, sondern auf eine reguläre (Reichs)beamtenstelle gründete. In diesem Sinne sieht F. VERCAUTEREN, Die civitas im frühen Mittelalter, Blätter für deutsche Landesgeschichte 98, 1962, 16 in den *comites civitatis* vom Kaiser ernannte „Kommissare“ für gefährdete Gebiete.

⁷ Die Vermutung von Perrin a.a.O. (Anm. 1) 478, erst Gundobad habe im Zuge einer „Gerichtsreform“ dafür gesorgt, daß in jeder *civitas* ein *comes* amtierte, läßt sich aus den Quellen nicht beweisen: In der L.B. wird das Amt des *comes* stets als bestehend vorausgesetzt, nirgends hören wir von einer tiefgreifenden Reform.

⁸ Zu den *wittiscalci* siehe HEFTNER a.a.O. (Anm. 3) 97ff.

⁹ L.B. const. extrav. XIX 3 *et non solum in eum tantum pagum, ubique consistit, liceat persequi criminis, sed ...etiam per alia loca ad nos pertinentia non dubitent huiusmodi personas capere et iudicibus praesentare ...*; zur Verwendung von *consistere* im Sinne von ‘wohnen’, ‘siedeln’ siehe z.B.

und Ordnung im Bereich ihrer *civitas* anvertraut, ebenso die Exekution der Gerichtsurteile.

Ob dem *comes* neben der Polizeigewalt noch weitere exekutive Befugnisse zukamen, läßt sich den Quellen nicht entnehmen. In der Forschung wird des öfteren angenommen, daß er „den Heerbann in seinem Bezirke hatte“; das läßt sich aus den Quellen ebenso wenig belegen wie die Annahme, daß dem *comes* „ohne Zweifel ... die Einhebung der Steuern“ oblag.¹⁰

An mehreren Stellen der L.B. wird der *comes* in der Rolle des Richters genannt, dennoch hat man in der Forschung bisweilen an seiner Befugnis zum Fällen rechtsgültiger Urteile gezweifelt: seine Funktion in Gerichtsfällen habe sich dieser Auffassung nach darauf beschränkt, die von den eigentlichen Richtern (diese wollte man in den sog. *iudices deputati* erkennen, dazu u., S. 130ff.) gefällten Urteile zu bestätigen und ihnen durch seine Unterschrift Rechtskraft zu verleihen.¹¹

Unter den für diese Frage relevanten Quellenstellen ist zunächst die Aufzählung der richterlich tätigen Amtsträger in den §§5f. der sogenannten „Prima Constitutio“ zu nennen:

Pr.C. §5 *Sciunt itaque obtimates, consilarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellari etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati, omnes etiam et militantes: nihil se de causis his, quae actae aut iudicatae fuerint, accepturos aut a litigantibus promissionis vel praemii nomine quaesituros; nec partes ad compositiones, ut aliquid vel sic accipiant, a iudice conpellantur.*

§6 *Quod si quis memoratorum corruptus contra leges nostras, aut etiam iuste iudicans, de causa vel iudicio praemium convictus fuerit accepisse, ad exemplum omnium probato crimine capite puniatur.*

L.B. XXXVIII §5 ...*a consistentibus intra terminum villae ipsius ...* und L.B. LXXIX §1 ... *ut si quis in populo nostro ... personam, ut in re sua consisteret, invitasset ...*

¹⁰ Beide Vermutungen bei SCHMIDT a.a.O. (Anm. 1) 182.

¹¹ Im Kern findet sie sich bereits bei K. F. EICHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I⁵ Göttingen 1843, 166: „Der comes hat den Bann, der iudex die Entscheidung“. Ausführlicher dann M. A. V. BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. Bd. IV: Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter, Bonn 1868, 162f., der den *comes* zwar als Verhandlungsleiter amtieren läßt, die Urteilerfunktion den *iudices deputati* zuerkennt: „Aber der Rechtsspruch selbst ist nicht seine (des *comes*) Sache, sondern dafür sind ihm vom Könige zwei rechtskundige Richter beigegeben, die *Judices deputati*...“; ebenso W. SICKEL, Die Entstehung des Schöffengerichts, ZRG GA 6, 1885, S. 39. Mit Berufung auf Bethmann-Hollweg hat sich auch Schmidt a.a.O. (Anm. 1) 182f. und neuerdings auch Arne STÜVEN, Rechtliche Ausprägungen der *civilitas* im Ostgotenreich, Frankfurt/M. u. a. 1995, 77 dieser Auffassung angeschlossen.

Es werden hier also die *comites* neben den übrigen genannten Amtsträgern als *iudicantes* bezeichnet. Diejenigen Interpreten, die dem *comes* keine Urteilsbefugnis zugestehen wollen, müssen annehmen, daß hier wie auch an anderen Stellen, wo *iudicare* als Aufgabe eines *comes* genannt ist, nicht das Fällen des Urteilsspruches, sondern lediglich die Bestätigung des von den *iudices deputati* gefällten Urteilsspruches gemeint sein kann.¹²

Um in dieser Problematik zu einem fundierteren Urteil zu gelangen, wollen wir jene Stellen des burgundischen Gesetzbuches ins Auge fassen, in denen der *comes* im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren genannt ist.

Im vorletzten Paragraphen der Prima Constitutio findet sich eine Bestimmung, die in der Forschung zu unterschiedlichen Deutungen Anlaß gegeben hat:

Pr.C. §13 *Nullam causam absente altero iudice vel Romanus comes vel Burgundio iudicare praesumat, quatenus studeant, ut saepius expetentes se de legum ordine incerti esse non possint.*

Die Frage, ob diese ausdrückliche Nennung „römischer“ und „burgundischer“ *comites* als Hinweis auf die Existenz zweier nach der Nationalität geschiedener Kategorien von *comites* zu werten ist, soll im folgenden Abschnitt behandelt werden. Für das zunächst interessierende Problem der Rolle der *comites* bei der Urteilsfindung bietet sie jedenfalls einen klaren Hinweis darauf, daß der *comes* – zumindest nach Meinung des Gesetzgebers – imstande war, die Entscheidung eines Rechtsfalles ohne Beiziehung eines anderen Richters an sich zu ziehen. Nun wird aber dem *comes* nicht etwa die Urteilsfällung überhaupt untersagt, was man erwarten müßte, wenn ihm das Gesetz nur die Bestätigung und Exekution des von einem anderen Richter gefällten Spruches zugestanden hätte, es wird ihm bloß aufgetragen, bei der Urteilsfindung mit einem *alter iudex* zusammenzuwirken. Weiters wird hier auch vom *comes* eingehende Kenntnis der Gesetzesbestimmungen gefordert, ein Umstand, der ebenfalls für eine aktive Teilnahme der *comites* an der Rechtsfindung zu sprechen scheint.

Ähnlich große Bedeutung wird der Gesetzeskenntnis der *comites* auch noch in einigen anderen Stellen der L.B. beigemessen:

L.B. XLIX §1 *Ad utilitatem et quietem constat omnium pertinere, ut de singulis quibusque causis generalis definitio proferatur, sicque fiat, ut locorum comites atque praepositi competenter instructi evidentius iudicanda cognoscant.* [Sperrung Heftner]

¹² BETHMANN-HOLLWEG a.a.O. (Anm. 11) 163 „Die Bestätigung des Urteils aber erfolgte ohne Zweifel durch die Unterschrift des comes, der insofern auch der Urheber desselben genannt werden konnte.“

Die vom *comes* hier geforderte Gesetzeskenntnis bezieht sich in diesem Falle, wie die auf die Praefatio folgenden Paragraphen zeigen, auf zivilrechtliche Tatbestände, die zu kennen für den *comes* wohl nur dann von Wichtigkeit sein konnte, wenn die Urteilsfällung in derartigen Streitfällen zu seinen Amtspflichten gehörte.

Den gleichen Befund bietet uns die folgende Stelle, die sich an eine drei Paragraphen umfassende Bestimmung über die Verjährung von Besitzansprüchen auf Grundstücke anschließt:

L.B. LXXIX §4 Quapropter omnes comites, quotiens de praefatis causis contentio fuerit generata, secundum ordinem legis istius iudicare curabunt.
[Sperrung Hefner]

Offensichtlich sind auch hier die *comites* als urteilende Richter vorausgesetzt.¹³

Die zitierten Quellenstellen stimmen untereinander überein und sprechen zusammengenommen eine deutliche Sprache: Die von den *comites* verlangte eingehende Gesetzeskenntnis legt die Ansicht nahe, daß die *comites civitatis* im Burgunderreich nicht nur mit exekutiven Aufgaben, sondern auch mit der gerichtlichen Urteilsfindung befaßt waren; das Verbum *iudicare* kann daher in den zitierten Stellen getrost in der Bedeutung „urteilen“ im vollen Sinne des Wortes verstanden werden.¹⁴

Allerdings waren die *comites* nicht befugt, das Urteil ganz im Alleingang zu fällen, sondern mußten dabei im Einvernehmen mit einem *alter iudex* handeln. Die Frage, wer mit diesem „anderen Richter“ gemeint sein soll, wird uns im folgenden beschäftigen, wobei wir uns zunächst mit der Auffassung auseinanderzusetzen haben, die im *alter iudex* einen *comes* der jeweils anderen (römischen bzw. burgundischen) Nationalität, sodann mit jener, die in ihm den Angehörigen einer eigenen, als *iudices deputati* bezeichneten Richterategorie erkennen möchte. Im Anschluß daran wird die Möglichkeit einer dritten Alternative erwogen.

¹³ Daß die Wendung *iudicare curabunt* nicht so verstanden werden muß, als ob die *comites* nur die Oberaufsicht über die eigentlichen Richter geführt hätten, zeigt die Verwendung des Verbums *curare* in L.B. LXXVI §4 ... *pueri nostri ... providere curabunt, ut non amplius in quibuscumque causis quam fuerint ordinati, praesumant.* [Sperrung Hefner] *Curare* hat hier offenbar die Bedeutung ‚sich in Acht nehmen usw.‘

¹⁴ Man beachte auch, daß im ältesten Gesetzestext der Franken, dem Pactus Legis Salicae, der nach der gängigen Datierung fast zeitgleich mit der L.B. anzusetzen ist, *iudicare* nur im Zusammenhang mit den urteilsfindenden Funktionären, den sog. Rachenburgen, verwendet wird, siehe G. KÖBLER, Richten-Richter-Gericht, ZRG GA 87, 1970, 84; ebenso A. C. MURRAY, The Grafio in Merovingian Gaul, Speculum 61, 1986, 793, demzufolge das verbum *iudicare* „ostensibly indicates the act of judging.“

III. Gab es eigene *comites* für Burgunder und Romanen?

Wir haben bereits gesehen, daß in §13 der Prima Constitutio die römische bzw. burgundische Nationalität der *comites* in einer Weise betont wird, die den Gedanken an die Existenz zweier unterschiedlicher nationaler Kategorien von *comites* nahe legen könnte: *Nullam causam absente altero iudice vel Romanus comes vel Burgundio iudicare praesumat, ...* [Sperrung Heftner]

Dazu treten zwei weitere Passagen der L.B.,¹⁵ wo in auffälliger Weise betont wird, daß die jeweilige Regelung für römische wie für burgundische *comites* gleichermaßen verpflichtend sei:

Pr.C. §5 *Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites ...*

L.B. const. extrav. XXI §11: *Illud specialiter praecipientes, ut omnes comites, tam Burgundiones quam Romani (oder tam Burgundionum quam Romanorum)*¹⁶ *in omnibus iudiciis iustitiam teneant.*

Im Hinblick auf diese Stellen geht eine in der Forschung stark verbreitete¹⁷ und auch in der 1997 von Favrod vorgelegten bislang letzten umfassenden Behandlung des Burgunderreiches zugrunde gelegte¹⁸ Auffassung davon aus, daß es in jeder der einzelnen *civitates* des Reiches zwei *comites* gegeben habe, einen Römer und einen Burgunder. Diese beiden *comites* seien angehalten gewesen, in allen Streitfällen ein gemeinsames Tribunal zu bilden.

¹⁵ Eine weitere Belegstelle will FAVROD a.a.O. (Anm. 1) 176 in einem Passus der Vita Eptadii (§19, ed. B. KRUSCH, MGH SRM III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Hannover 1896, p. 192) erkennen, wo davon die Rede ist, daß ein *barbarus comitiva exercens nomine Sigifunsus* nächstens die Zelle des Presbyters Eptadius aufgesucht habe, in der Hoffnung, dessen nächtliches Treiben auszuspähen und mit dem Bericht darüber seinem *collegium* Stoff zum Lachen zu bieten: *latere parietum excubans inheret, ut suo propalaret ridenda collegio*. Favrod zufolge sei an dieser Stelle unter dem Begriff *collegium* der römische Amtsgenosse des Burgunders Sigifunsus im Sinne der oben im Text gegebenen Interpretation von Pr.C. §13 zu verstehen. M. E. ist diese Deutung keineswegs als zwingend zu betrachten, sie mutet sogar recht unwahrscheinlich an, wenn man bedenkt, daß in der Stelle vorausgesetzt wird, das *collegium* werde die feindselige Einstellung des ausdrücklich als Arianer bezeichneten (*in ereticorum sectam*) Sigifunsus gegenüber dem gallorömischen Heiligen teilen – das aber scheint kaum vorstellbar, wenn sich hinter dem *collegium* des Hagiographen, wie Favrod meint, „un autre comte, catholique et romain“ verbirgt. M. E. wird man diesen Ausdruck eher als einen nicht technisch-juristisch gemeinte Sammelbezeichnung für die barbarisch-arianische Umgebung des *comes* Sigifunsus zu beziehen haben.

¹⁶ Die Mehrzahl der Mss. bietet die Lesart *tam Burgundionum quam Romanorum*, der auch v. Salis in seiner Edition folgt; F. BEYERLE hingegen gibt in seiner Ausgabe (Germanenrechte Bd. 10: Gesetze der Burgunden, Weimar 1936) der Lesart *tam Burgundiones quam Romani* den Vorzug.

¹⁷ Siehe z.B. E. A. THOMPSON, *The Barbarian Kingdoms in Gaul and Spain*, Nottingham Mediaeval Studies 7, 1963, 8; PERRIN a.a.O. (Anm. 1) 478; K. F. DREW, *Law and Society in Early Medieval Europe*. Studies in Legal History, London 1988, 18f.;

¹⁸ FAVROD a.a.O. (Anm. 1) 176.

Aber so sehr auch der Wortlaut dieser Stellen, vor allem von Pr.C. §13, auf den ersten Blick diese Vorstellung nahelegen scheint, wird man bei Erwägung aller Möglichkeiten zugeben müssen, daß diese Deutung der fraglichen Partien vom Sprachlichen her nicht als die einzig denkbare gelten kann: Es ist ebensogut möglich, daß Ausdrücke wie *Burgundiones quoque et Romani comites* nur die Tatsache hervorheben sollen, daß das Amt des *comes civitatis* nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl von Burgundern als auch von Romanen bekleidet werden konnte.

Läßt uns demnach der Wortlaut der Lex Burgundionum im Stich, so sind wir zur Entscheidung dieser Frage auf Überlegungen sachlicher Natur angewiesen.

Als wesentlicher Einwand gegen die Annahme eigener Kategorien von burgundischen bzw. römischen *comites* ist in der Forschung auf den Umstand verwiesen worden, daß in der Liste derjenigen *comites*, die in den Hss. der Lex Burgundionum als Unterzeichner der Prima Constitutio verzeichnet sind, unter einer großen Mehrzahl von germanischen auch einige römische Namen aufscheinen: das spreche jedenfalls gegen die Existenz zweier nach Nationalität unterschiedener Klassen von *comites*.¹⁹

Dieses Argument erweist sich indes bei näherer Betrachtung als wenig tragkräftig: es ist wohl zu gewagt, aus dem Namen a priori auf die Nationalität seines Trägers zu schließen,²⁰ zumal sich unter den einunddreißig Namen in der besagten „Grafenliste“ nur zwei eindeutig lateinische bzw. griechische feststellen lassen.²¹ Zwar verwiesen die Verfechter des Namensargumentes in der älteren Forschung daneben noch auf die Gründungsurkunde des burgundischen Klosters Agaunum, wo „2 römische Grafen gegenüber 6 burgundischen“ als Unterzeichner aufscheinen,²² doch sind gegen die Echtheit dieser Urkunde inzwischen so gewichtige Bedenken vorgebracht worden,²³ daß man sie wohl kaum mehr als ein für Fragen der burgundischen Geschichte beweiskräftiges Dokument ansehen kann.

¹⁹ BETHMANN-HOLLWEG a.a.O. (Anm. 11) 154 m. Anm. 39; SCHMIDT a.a.O. (Anm. 1) 182; H. RÜEGGER, Einflüsse des römischen Rechts in der Lex Burgundionum, Diss. Bern 1949, 90f.

²⁰ Man beachte etwa, daß bereits im 4. Jh. ein römischer Heerführer fränkischer Abstammung den Namen Silvanus trug, siehe PLRE I siehe v. Silvanus 2) mit Belegen; zu den Namen auf der Grafenliste siehe auch FAVROD a.a.O. (Anm. 1) 174 mit Anm. 203.

²¹ Nämlich Amgathias/Agathias (Nr. 10 bei v. Salis und Beyerle) und Silvanus (Nr. 29 bei v. Salis, Nr. 23 bei Beyerle); PERRIN a.a.O. (Anm. 1) 568 Anm. 505 zählt dazu noch Annanus/Unnanus (Nr. 3 bei v. Salis und Beyerle), der sich jedoch durchaus als germanischer Name deuten läßt, siehe H. REICHERT, Lexikon der Altgermanischen Namen I, Wien 1987, siehe v. Annan bzw. Unna.

²² SCHMIDT a.a.O. (Anm. 1) 182.

²³ P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem II. Teil, Archiv für Diplomatik 2, 1956, 13.

Ein wesentlich stärkeres und letztlich entscheidendes Argument gegen die Existenz einer eigenen Gruppe von *comites Romanorum* im Burgunderreich kann in dem Umstand gefunden werden, daß es für eine solche im Gefüge der burgundischen und römischen Beamten einer *civitas* eigentlich keinen Raum gegeben hat. Die Strafgerichtsbarkeit in rein burgundischen Fällen wie auch in Streitigkeiten zwischen Burgundern und Römern war Sache der burgundischen *comites*,²⁴ ebenso die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. Die Zuständigkeit eines römischen *comes* hätte sich also, abgesehen von seinem vermuteten Zusammenwirken mit dem burgundischen Amtskollegen gemäß Pr.C. §5 und 13, lediglich auf Streitigkeiten der Römer untereinander erstrecken können. Was solche Fälle anbelangt, wissen wir jedoch, daß die Zivilgerichtsbarkeit unter Römern in die Kompetenz eines städtischen, von der Kurie gewählten Beamten, des *defensor civitatis*, fiel.²⁵

Man müßte demnach annehmen, daß sich der selbständige Tätigkeitsbereich des anzunehmenden *Romanus comes* im Burgunderreich auf die Strafgerichtsbarkeit in rein römischen Fällen beschränkte. Das ist an sich nicht gänzlich auszuschließen, kann aber schon deshalb nicht als wahrscheinlich gelten, weil sich gerade im Bereich des Strafrechts in der Lex Burgundionum zahlreiche Bestimmungen finden, deren Geltung sich ausdrücklich auch auf die römischen Untertanen des Burgunderkönigs erstrecken sollte.²⁶ Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Tendenz zur Vereinheitlichung des materiellen Strafrechts auch eine einheitliche Strafgerichtsbarkeit für beide Nationen entsprochen hat, diese aber dürfte, wie aus tit. VIII der L.B. hervorzugehen scheint, nur von einem einzigen Richter wahrgenommen worden sein.²⁷ Eine eigenständige

²⁴ Dies darf man wohl daraus schließen, daß in solchen Fällen gemäß der Lex Burgundionum entschieden werden sollte, siehe Pr.C. §3 *Omnes itaque administrantes ac iudices secundum leges nostras ... inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore iudicare debent*. Unter Römern jedoch ist römisches Recht anzuwenden, so ausdrücklich Pr.C. §8 und L.B. const. extrav. XX.

²⁵ H. V. SYBEL, Entstehung des deutschen Königtums, Frankfurt/M. 1881, 384 versucht das Problem durch die Annahme zu lösen, es seien mit den *Romani comites* der Lex Burgundionum die *defensores* gemeint. Das kann jedoch kaum als wahrscheinlich gewertet werden, weil in der Lex Romana Burgundionum nirgendwo ein Hinweis zu finden ist, daß der *defensor civitatis* im Burgunderreich des Titel *comes* trug, ebensowenig ist dort von einer Kompetenz des *defensors* im Bereich der Strafgerichtsbarkeit die Rede. Zum *defensor civitatis* im Burgunderreich allgemein siehe HEFTNER a.a.O. (Anm. 3) 93ff.

²⁶ Siehe die Auflistung bei M. MENSCHING, Das Strafrecht der Lex Burgundionum, Diss. Zürich 1928, 133f. und bei Beyerle im Anhang zu seiner L.B.-Ausgabe (a.a.O. [Anm. 16]) 153.

²⁷ L.B. VIII §1 *Si ingenuus per suspicionem vocatur in culpa tam barbarus quam Romanus, sacramenta praebeat cum uxore et filiis et propinquis sibi duodecimius iuret ...*

§2 *Quod si ei sacramentum de manu is, cui iurandum est, tollere voluerit, antequam ecclesiam ingrediantur illi, qui sacramentum audire iussi sunt, quos a iudicibus ternos semper ad sacramentum audiendum praecipimus delegari ...* [Sperrung Heftner]

Gerichtsbarkeit der römischen *comites* würde zu einem solchen System nicht recht passen. Weiters würde sich bei Zugrundelegung einer solchen eigenständigen römischen Strafgerichtsbarkeit die Frage stellen, wer dann die Urteile der römischen *comites* vollzogen hätte? Daß sie neben den burgundischen *comites civitatis* eigene Exekutivgewalt besessen hätten, ist kaum wahrscheinlich; von einem solchen Zusammenwirken zweier verschiedener Polizeibehörden, das ja schon von der Sache her wenig sinnvoll wäre, findet sich in den Quellen keine Spur, der Zusatz *Burgundio* bzw. *Romanus* begegnet im Zusammenhang mit den *comites* nur an Stellen, wo von deren Richterfunktion die Rede ist²⁸

Es hat daher größere Wahrscheinlichkeit für sich, mit nur einem *comes* in jeder *civitas* zu rechnen, und wenn wir einen Romanen wie Gregorius, den späteren Bischof von Langres und Urgroßvater des Historikers Gregor von Tours, zur Zeit der Burgunderkönige als *comes* von Autun in strafrichterlicher Funktion tätig finden,²⁹ so wird man darin den Beweis erblicken dürfen, daß der Zugang zu diesem einheitlichen *comes*-Amt auch den Romanen offenstand.³⁰

§3 *Si autem permissus iuraverit et post sacramentum potuerit forte convinci, in novigildo se noverit redditurum eis, quibus praesentibus iudex iusserit dare sacramenta.* [Sperrung Heftner]

§4 ... *quod si infirmitate aut occupatione detenti fuerint, faciant hoc ipsum iudicem scire aut loco suo tales personas dirigant, quorum fide possint in loco sacramenta praestare.* [Sperrung Heftner]

Da in §1 festgestellt wird, daß das im folgenden festgesetzte Verfahren sowohl auf Römer als auch auf *barbari* Anwendung finden soll, müßten wir, wenn überhaupt, so hier ein gemeinsames Tribunal des römischen und burgundischen *comes* erwarten. Statt dessen hören wir in §§3 und 4 nur von einem *iudex*, der die Schwurzeugen bestimmt, vor denen der Angeklagte sich durch Eid zu reinigen hat (daß im §2 der Plural steht, wird wohl daran liegen, daß hier eine allgemeine Regel formuliert wird, die alle *iudices* des Reiches betrifft: *quos a iudicibus ... praecipimus delegari*).

²⁸ P. C. §5.13; L.B. const. extrav. XXI §11 (zit. o., S. 125; vgl. §11, wo unter den *iudices* auch die *comites* verstanden sein können).

²⁹ Gregor v. Tours, Lib. vit. patr. VII 1 (ed. B. KRUSCH, MGH SRM I 2, Hannover 1885, p. 687) *Igitur sanctus Gregorius ex senatoribus primis bene litteris institutus Augustidunensis civitatis comitatum ambivit; in comitatu autem positus regionem illam per XL annos iustitia comitante correxit et tam severus atque districtus fuit in malefactoribus, ut vix ei ullus reorum possit evadere.* Vgl. den auf ihn gerichteten Epitaph des Venantius Fortunatus (carm. IV 2,7f.) *Arbiter ante ferox, dehinc pius ipse sacerdos | quos domuit iudex, fovit amore patris.* Zu Gregorius von Autun siehe K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948, S. 178 [Prosopogr. Nr. 182] und M. HEINZELMANN, Gallische Prosopographie 260-527, Francia 10, 1982, S. 563.

³⁰ In diesem Sinne auch STÜVEN a.a.O. (Anm. 11) 76. Neben dem sicher bezeugten Fall des Gregorius von Autun hat man auch für zwei weitere romanische Würdenträger des Burgunderreiches, nämlich für Rusticus, den 501 verstorbenen Bischof von Lyon, und für den 515 verstorbenen, in einem Epitaph aus Vaison (CIL XII 1499 = ILCV 211) genannten Pantagatus, die Bekleidung des *comes*-Amtes vermutet (für Rusticus A. COVILLE, Recherches sur l'histoire de Lyon, Paris 1928, 217; für Pantagatus JAHN a.a.O. (Anm. 1) Bd. II 202 mit Anm. 1). Diese Vermutung kann jedoch in keinem der beiden Fälle als sicher gelten: Im Falle des Rusticus von Lyon läßt die relevante Passage seines Epitaphs (CIL XIII 2395 vv. 13f.) *milite legiferum moderatus corde tribunal | praebuit ingenio fortia tela duci* eher an eine Funktion im Rahmen des königlichen consiliums und des Königsgerichts

Wie aber haben wir dann die Betonung der Nationalität der *comites* an den oben zitierten Stellen zu verstehen? Die Antwort auf diese Frage hat Rüeegger wohl zu Recht in der Annahme gesucht, der König habe hervorheben wollen, daß grundsätzlich Angehörige beider Reichsnationen zur Bekleidung der Position eines *comes* befähigt seien, die Gleichberechtigung der Romanen und Burgunder sich also auch auf dieses Feld erstreckte.³¹ Eine solche Deklaration stünde in der Tat mit der auf Toleranz und Ausgleich zwischen den Nationen gerichteten Politik der Burgunderkönige³² im Einklang, insofern klingt die angeführte Erklärung recht plausibel. Da aber die Nationalität der *comites* nur an Stellen erwähnt wird, in denen sie in ihrer Funktion als Gerichtsbeamte angesprochen und zur Kenntnis und unparteiischer Anwendung der Gesetze ermahnt werden, scheint die Annahme näher zu liegen, daß die Hervorhebung ihrer Nationalität lediglich dazu dient, den Wunsch des Königs nach einer von Parteilichkeit und Rücksicht auf nationale Rechtstraditionen freien, lediglich an den von ihm erlassenen Gesetzen orientierten Rechtsprechung zu unterstreichen.³³

Können wir nach den obigen Ausführungen nicht mehr mit der Existenz zweier unterschiedlicher national definierter *comites*-Kategorien in den *civitates* des Burgunderreiches rechnen, so bleibt weiter offen, wer dann in Pr.C. §13 mit *alter iudex* gemeint sein soll? Diese Fragestellung führt uns zu dem zweiten großen Problemkomplex der burgundischen Gerichtsordnung: der Frage nach dem Wesen der in der L.B. öfters genannten *iudices deputati* und nach ihrem Verhältnis zu den *comites*.

denken (M. HEINZELMANN, Bischofsherrschaft in Gallien, Zürich/München 1976, 228f.; ebenso HEFTNER a.a.O. [Anm. 3] 110f.), in dem des Pantagatus läßt der Epitaph die genaue Natur des von ihm bekleideten Amtes offen (die von STROHEKER a.a.O. [Anm. 29] 198 zu Nr. 277 und HEINZELMANN a.a.O. 104 vertretene Deutung, es sei dort gar nicht von einem burgundischen *comitat*, sondern vom Amt des (ostgotischen) Patricius der Provence die Rede, ist von HEINZELMANN in einer jüngeren Publikation [Francia 10, 1982, S. 662] revidiert worden).

³¹ So RÜEGGER a.a.O. (Anm. 19) 91: „Es ist darum gleichsam ein politisches Manifest, wenn Gundobad neben den burgundischen auf der gleichen Ebene auch römische *comites* nennt: Die Gleichstellung der Romanen mit den Burgundern sollte nicht nur eine Phrase, sondern eine im Rechte verankerte Tatsache sein.“

³² Zu dieser in der Forschung allgemein akzeptierten Bewertung der Politik der Burgunderkönige siehe zuletzt D. BOYSON, Romano-Burgundian Society in the Age of Gundobad: Some Legal, Archeological and Historical Evidences, Nottingham Medieval Studies 32, 1988, 92f.

³³ Man vergleiche die Stellen der L.B., wo festgesetzt wird, daß die betreffenden Rechtsnormen für Burgunder bzw. Barbaren und Romanen gleichermaßen gelten sollten, z.B. L.B. VIII §1 *Si ingenuus per suspicionem vocatur in culpa, tam barbarus quam Romanus ...*; IX *Si quis Burgundio aut Romanus per vim aliquid abstulerit ...*; X tit. ... *Burgundio aut Romanus una conditione teneatur*. XIII *Si quis, tam Burgundio quam Romanus, in silva communi exartum fecerit ...*

IV. Der Begriff der *iudices deputati* in der Lex Burgundionum

In der Lex Burgundionum werden die Träger des Richteramtes zumeist einfach als *iudices* bezeichnet, ohne daß sich im Einzelfall sicher entscheiden ließe, ob damit der *comes* oder etwa ein anderer Richter gemeint sein soll. Weiteren Anlaß zur Konfusion bildet die unsichere und scheinbar widersprüchliche Bedeutung des Begriffes der *iudices deputati*, der in einigen Stellen der Lex Burgundionum auftaucht. Perrin hat den Kern des Problems treffend umrissen, wenn er feststellt, daß unter dem *iudex deputatus* manchmal der *comes* selbst gemeint zu sein scheine, manchmal ein diesem gleichrangiger Beamter, dann wieder ein Untergebener des *comes*.³⁴

Eine Schlüsselstelle findet sich in §5 der Prima Constitutio: ... *Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati, omnes etiam et militantes*.

Die Nebeneinanderstellung der beiden Titel an dieser Stelle ist in der Forschung oftmals als klarer Beweis dafür aufgefaßt worden, daß es sich bei *comites* und *iudices deputati* um unterschiedliche Kategorien von Amtsträgern handeln müsse. Dem stehen jedoch andere Gesetzesstellen entgegen, die eher den Eindruck erwecken, es seien mit *iudices deputati* die *comites* selbst bezeichnet. Ehe wir uns mit diesen Parallelstellen beschäftigen, wollen wir zunächst den Wortlaut der oben zitierten Passage der Prima Constitutio einer eingehenderen Betrachtung unterziehen.

Während die Mehrheit der Forschung das Wörtchen *vel*, das in Pr.C. §5 die *comites* und *iudices deputati* verbindet, gemäß dem lateinischen Normsprachgebrauch disjunktiv verstehen möchte, verweist Jahn auf die in der L.B. häufig vorkommende³⁵ Verwendung von *vel* zur Bildung einer Tautologie zwischen mehr oder weniger synonymen Ausdrücken und postuliert demgemäß die Identität der *comites* und *iudices deputati*.³⁶

Eine Betrachtung des Sprachgebrauchs der Lex Burgundionum läßt eine dritte Möglichkeit erkennen: Oftmals steht *vel* zur Verbindung eines speziellen Begriffs mit einem allgemeinen, umfassenderen Ausdruck, dessen Bedeutung den voranstehenden Begriff mit umfaßt, wie etwa *lancea vero vel quodcumque genus armorum* (L.B. XVIII

³⁴ Perrin a.a.O. (Anm. 1) 484.

³⁵ Z. B. L.B. XIX §3 *pro singulis mancipiis vel animalibus*; in tautologischer Fügung: Pr.C. §2 *praemia vel corruptiones*, LX §2: *quod dimittere voluit vel donare*. Zu den Tautologien im Sprachgebrauch der L.B. siehe auch M. MENSCHING, Das Strafrecht der Lex Burgundionum, Diss. Zürich 1928, 145.

³⁶ JAHN a.a.O. (Anm. 1) Bd. I, 86 Anm. 3 (mit älterer Lit.).

§2).³⁷ An solchen Stellen ist *vel* durch ‚oder irgendein/jemand‘, ‚oder überhaupt‘ wiederzugeben. Dieses logische Verhältnis könnte recht gut auch an unserer Stelle zwischen den *comites* und den *iudices deputati (omnes)* bestehen; sie wäre dann etwa folgendermaßen zu verstehen: „die *comites* und überhaupt alle von uns bestellten Richter (von denen nicht jeder ein *comes* ist)“.

Der Wortlaut von Pr.C. §5 läßt also folgende Möglichkeiten offen:

- 1) *Comites* und *iudices deputati* sind Bezeichnungen für zwei Arten von Amtswaltern mit unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgabenbereichen.³⁸
- 2) *Comites* und *iudices deputati* sind zwei verschiedene Bezeichnungen für ein- und dieselben Beamten.³⁹
- 3) *Iudices deputati* ist als Sammelbegriff für königliche Beamte mit ausgeprägt richterlichen Funktionen zu verstehen; dazu gehören vor allem die *comites*, neben ihnen können aber auch andere Amtsträger so bezeichnet werden.⁴⁰

Da Pr.C. §5 innerhalb des Gesetzeswerkes die einzige Passage ist, in der *comites* und *iudices deputati* nebeneinander angeführt werden, müssen alle Erörterungen des Problems von der Betrachtung jener Stellen ausgehen, in denen entweder die *comites* oder die *iudices (deputati)* in einem Kontext erwähnt werden, der aufgrund des Sachzusammenhanges geeignet scheint, Anhaltspunkte zur Entscheidung zwischen den obigen Alternativen zu bieten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist vor allem der §11 der Pr.C. heranzuziehen:

Si quis sane iudicum, tam barbarus quam romanus per simplicitatem aut negligentiam praeventus, forsitan non ea, quae leges continent iudicabit et a corruptione alienus est, XXX solidos se noverit solviturum, causa denuo discussis partibus iudicanda.

³⁷ Weitere Bsp.: L.B. XIX §5 *pro parente aut pro amico vel pro quocumque ...*; XLVII §1 *tam barbarus quam Romanus vel cuiuslibet nationis persona*; XLIX §1 *caballos aut boves vel quaecumque animalia*.

³⁸ So BETHMANN-HOLLWEG a.a.O. (Anm. 11) 162f.; E. Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I, Wien 1928, 569; Schmidt a.a.O. (Anm. 1) 182f.; Stüven a.a.O. (Anm. 11) 77f.; Favrod a.a.O. (Anm. 1) 176.

³⁹ So die bereits zitierte (o., Anm. 36) Auffassung von JAHN.

⁴⁰ Diese von uns im folgenden als die wahrscheinlichste anerkannte Möglichkeit (siehe u., S. 135ff.) scheint bereits bei H. BRUNNER/Cl. v. SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte ²II, Berlin 1928, 221 Anm. 19 zugrunde gelegt zu sein: „Bei den Burgundern gibt es burgundische und römische *comites civitatum aut pagorum*. Sie sind mit den *iudices (a rege) deputati* nicht identisch, ... sondern gehören zu ihnen. M. a. Worten: *Iudex deputatus* ist der weitere Begriff. Es gibt eben *iudices deputati (civitatum aut pagorum)*, welche nicht *comites* sind.“

Es wird also für Richter, die aus Unverstand oder Gesetzesunkenntnis ein nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Urteil fällen, eine Geldbuße von 30 Solidi festgesetzt. Wer hier konkret unter den *iudices* zu verstehen ist, geht aus der Stelle nicht unmittelbar hervor, wird jedoch durch den Vergleich mit den §§5-6 der Pr.C. deutlich, wo eine Reihe von Amtsträgern, darunter sowohl die *comites* als auch die *iudices deputati*, als Träger richterlicher Funktionen aufgezählt und für den Fall der Bestechlichkeit mit der Todesstrafe bedroht werden (zit. o., S. 122). Da die in §11 niedergelegte Bestimmung inhaltlich gesehen eine Ergänzung zu §§5-6 darstellt, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch unter den *iudices* von Pr.C. §11 alle Träger richterlicher Funktionen in ihrer Gesamtheit zu verstehen sein könnten.

Nun gibt es aber in der Lex Burgundionum noch eine weitere Verfügung über die Ahndung richterlicher Fehlurteile, und dort ist ausdrücklich von den *iudices deputati* die Rede (L.B. XC §2): *Si vero iudices a nobis deputati iniuste iudicaverint, sciant se ter duodenos solidos multae nomine nobis esse inlaturos sine dubio.*

Die hier niedergelegte Bestimmung hat Rüeegger wohl zu Recht als eine spätere Verschärfung der in Pr.C. §11 getroffenen Anordnung gedeutet.⁴¹ Da nun in dieser jüngeren Stelle nur die *iudices deputati* genannt sind, geht Rüeegger, der die *iudices deputati* für eine eigene, von den *comites* streng zu unterscheidende Richterategorie hält, davon aus, daß auch in Pr.C. §11 der Begriff der *iudices* nur auf diese spezielle Richterattung bezogen werden kann, eine Deutung, die zu unserer oben anhand des Vergleiches von Pr.C. §5-6 und §11 gewonnenen Auffassung in klarem Widerspruch steht.

Macht man sich Rüeeggers Annahme zu eigen, so erhebt sich die Frage, weshalb nur den *iudices deputati* eine Buße für gesetzeswidrige Urteile angedroht wird, nicht aber den *comites*, die in der L.B. an mehreren Stellen ausdrücklich zur Kenntnis und Beachtung der Gesetze ermahnt werden (siehe o., S. 123f.)? Rüeegger, der an der Urteilerfunktion der *comites* nicht zweifelt, versucht das Problem durch die Analogie des bei Paulus Dig. 2,2,2 bewahrten römischen Rechtsgrundsatzes zu lösen, demzufolge der richterlich tätige Magistrat nicht für ein durch die *imprudencia* der *assessore*s entstandenes Fehlurteil haftbar gemacht werden konnte.⁴² Auf diese Digestenstelle gestützt, geht Rüeegger davon aus daß im burgundischen Recht die

⁴¹ RÜEGGER a.a.O. (Anm. 19) 95. Geht man von dieser Voraussetzung aus, so bietet sich ein zwanglose Erklärung für die Knappheit und unklare Ausdrucksweise von L.B. XC §2: was man unter *iniuste iudicare* zu verstehen hatte, ging ja schon aus dem früheren Gesetz hervor, aus demselben Grunde brauchte auch die Bestimmung, daß die Entscheidungsbefugnis der Sache bei denselben Richtern verbleiben sollte, nicht wiederholt zu werden.

⁴² *nam si adessoris imprudencia ius aliter dictum sit quam oportuit, non debet hoc magistratui officere sed ipsi adessori.*

iudices deputati (= Assessoren) für *simplicitas et negligentia* (= imprudentia) haftbar gewesen wären, die *comites* (= *magistratus*) hingegen nur für *dolus* (= *corruptio* in Pr.C. §6).⁴³

Diese Interpretation hängt zur Gänze an der Annahme der Bußfreiheit der *comites* im Falle eines bloß fahrlässigen Fehlurteils. Gerade dagegen lassen sich jedoch gewichtige Einwände vorbringen. Ganz abgesehen davon, daß die Deutung der von Rüeegger zum Vergleich herangezogenen Digestenstelle in ihrer Bedeutung für die Frage der Magistratshaftung unter den Historikern des Römischen Rechts umstritten ist,⁴⁴ wird man zunächst ganz grundsätzlich festhalten müssen, daß die Analogie einer Digestenstelle nicht einfach als Beweis für die Existenz einer in der L.B. nicht ausdrücklich bezeugten Norm in der Rechtsordnung des burgundischen Reiches genommen werden kann.

Nun finden sich in der L.B., wie wir bereits gesehen haben (o., S. 123f.), mehrere Stellen, an denen der König seinen *comites* die Kenntnis und Beachtung seiner Gesetze in eindrucklichster Weise zur Pflicht macht. Angesichts der hohen Wichtigkeit, die der König der Gesetzeskenntnis seiner *comites* beimißt, muß Rüeeggers Vorstellung, die *comites* seien von der Bußandrohung für durch *simplicitas et negligentia* entstandene Fehlurteile ausgenommen gewesen, als höchst unwahrscheinlich angesehen werden.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir den ersten Paragraphen des Titels XC der L.B., von dem wir oben (S. 132) bereits den §2 zitiert haben, ins Auge fassen, der von der Mißachtung der von den *iudices deputati* gefällten Urteilsprüche handelt:

⁴³ RÜEGGER a.a.O. (Anm. 19) 96.

⁴⁴ Es wird in der Forschung allgemein darauf hingewiesen, daß man ungeachtet von Paulus Dig. 2,2,2 die römischen *adsores/consilarii* nicht als Richter ansehen dürfe und daß die Haftung gegenüber einer geschädigten Partei jedenfalls den Richter selbst treffen mußte. So grundlegend H. F. HITZIG, Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter, München 1893, 132: „Der Partei gegenüber haftet mit der Syndikatsklage der Magistrat (Richter); er kann sich nicht frei machen dadurch, daß er den Geschädigten an den Assessor verweist. ... natürlich ist ihm der Rückgriff auf den Assessor gewahrt. ... Eine solche Darstellung scheint mir allein vereinbar mit dem Stand unserer Quellen, die nirgends eine direkte Haftung der Assessoren erwähnen. ...“ E. GENZMER, Talion im klassischen und nachklassischen Recht? ZRG RA 62, 1942, 141f., rechnet mit der Möglichkeit einer ungenauen Wiedergabe der ursprünglichen Paulusstelle durch die Kompilatoren; vgl. O. BEHREND, Der assessor zur Zeit der klassischen Rechtswissenschaft, ZRG RA 86, 1969, 203f., der die Paulusstelle mit der *rechtsschöpferischen* Tätigkeit der römischen Prätores in Verbindung setzt. Von einer solchen Funktion kann bei den burgundischen *comites* nicht die Rede sein; sie waren, wie aus mehreren L.B.-Stellen hervorgeht, streng an das vom König gesetzte Recht gebunden (siehe vor allem Pr.C. §3.10 und L.B. const. extrav. XXI §11; vgl. L.B. LXXIX §4).

L.B. XC §1: Si quis iudicum deputatorum a nobis iudicium contempserit,⁴⁵ VI solidos iudicibus inferat, et multae nomine solidos XII, causam specialiter perditurus.

Die Wendung *si quis iudicum deputatorum a nobis iudicium contempserit* erweckt den Eindruck, der Gesetzgeber habe mit dieser Verfügung (man beachte auch den Titel DE IUDICIIS) eine generelle Regelung für den Fall der Mißachtung richterlicher Urteilssprüche treffen wollen, nicht nur für die Urteile einer bestimmten Richterategorie.

Wollte man angesichts dieser Stelle den *iudex deputatus* als Beamtentitel im engeren Sinne verstehen, dessen Träger eine von den *comites* unterschiedene Gruppe bildeten, so müßte man die Vorstellung zugrunde legen, daß die Urteilsfällung allein diesen *iudices deputati* zugekommen sei, so daß demgemäß auch nur diesen für den Fall der Mißachtung ihrer Urteilssprüche eine Buße zuerkannt wurde.⁴⁶ Diese Auffassung ist angesichts der bereits oben (S. 122ff.) besprochenen Hinweise auf die Urteilerfunktion der *comites* als unwahrscheinlich zu betrachten. Aber selbst dann, wenn man sie sich zu eigen machen und annehmen möchte, es seien den *comites* nur die Funktionen der Prozeßleitung und Urteilsbestätigung zugekommen, so wären sie doch von der Mißachtung eines Urteilsspruches ebenso sehr berührt wie angenommenen *iudices deputati*. Man müßte demnach auch in diesem Fall erwarten, die *comites* in L.B. XC §1 im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Gerichtsurteile erwähnt zu finden.

Die Schwierigkeit ließe sich vermeiden, wenn wir den Begriff der *iudices deputati* von L.B. XC §1 analog zu den *iudices* (ohne Attribut) als allgemeine Umschreibung für die Richter unter Einschluß der *comites* verstehen könnten. In der Tat lassen sich in der Lex Burgundionum noch weitere Stellen geltend machen, die für diese Auffassung des Begriffes sprechen:

Pr.C. §7 Notariis sane deputatorum iudicum pro iudiciorum commodis in causis ultra decem solidos addictis singulos tremisses censuimus posse sufficere, intra decem solidos minora commoda quaesituros.

Es wird hier also nur für die *notarii* der *iudices deputati* ein Anspruch auf Gerichtssporteln festgesetzt; da wir wohl annehmen können, daß die Tätigkeit für deren Besorgung den *notarii* die hier festgesetzten Gebühren zukamen, in der Ausfertigung der Urteile bestand, und gerade die endgültige Bestätigung von

⁴⁵ Einige Editionen bieten hier die Lesart *si quis iudicis ordinationem neglexerit/dispexerit* vgl. v. SALIS *ad loc.*

⁴⁶ Diese Auffassung vertreten in der Tat siehe die o., Anm. 11 zitierten Autoren.

Gerichtsurteilen allgemein als Sache der *comites* angesehen wird (s. o., S. 122), möchte man in der zitierten Konstitution eher eine Nennung der *notarii* der *comites* erwarten.

Pr.C. §12 *Illud adicientes, ut, si iudices simul tertio interpellati non iudicaverint, et causam habens interpellationem nostram crediderit expetendam, et iudices suos ter se adisse et non auditum probaverit, XII solidorum iudex in latione multetur; ac si quisque de quolibet causae genere omissis iudicibus – hoc est, tertio ut supra iussimus non interpellatis – ad nos venire praeumpserit, ea, qua iudicem differentem statuimus multa constringat, ne forte per absentiam deputatorum iudicum negotia differantur.*

Die am Schluß des Paragraphen ausgesprochene Befürchtung, es könnten, wenn ein Rechtssuchender ohne vorherige dreimalige Anrufung der eigentlichen Richter sich gleich an den König wende, die Amtsgeschäfte der *iudices deputati* durch deren Abwesenheit verzögert werden, läßt sich am naheliegendsten durch die Annahme erklären, es hätten in diesem Fall die der Rechtsverweigerung beschuldigten Richter zur Verhandlung der Sache zum Königshof reisen und dafür ihre laufenden Geschäfte zurückstellen müssen.⁴⁷ Wollten wir die oben (S. 122) bereits erwähnte Auffassung, die den *iudices deputati* die Funktion der Urteilsfällung, den *comites* die Funktion der Urteilsbestätigung zugesteht, voraussetzen, so bliebe unverständlich, weshalb hier, wo es sich nicht um die Anfechtung eines Urteilspruches, sondern um eine Beschwerde wegen Nichtbehandlung einer Klage handelt, nur die *iudices deputati* vor den König zitiert werden, nicht aber der *comes*, in dem wir nach der genannten Anschauung viel eher den für das Anberaumen einer Gerichtsverhandlung zuständigen Beamten erkennen müßten.

Als Erweiterung der in Pr.C. §12 getroffenen Regelung versteht sich die letzte der im Hinblick auf die Bedeutung des *iudex deputatus*-Begriffes zu beachtenden Stellen, L.B. LXXXI §1:

Prima constitutione a nobis decretum fuerat, ut iudices ter admoniti causas inter partes cognitatas iudicarent. Et quia occupationes et absentias deputatorum iudicum

⁴⁷ So v. SALIS *ad loc.*: *Differuntur, si iudex deputatus ante regem iniustam appellationem repugnare debet.* Anders RÜEGGER a.a.O. (Anm. 19) 101, der die Stelle ohne nähere Begründung folgendermaßen übersetzt: „Damit nicht etwa einer durch Umgehung seiner verordneten Richter die Rechtspflege verzögere“. Gegen Rüeeggers Übersetzung spricht jedoch die Verwendung des Wortes *absentia* in ähnlichem Zusammenhang in L.B. LXXXI praef.: ... *occupationes et absentias deputatorum iudicum* ...

*frequenter patuit evenire, ex petitione (ac)*⁴⁸ *consensu omnium causam credidimus statuendum, ut intra tres menses interpellato iudice causam quamlibet ulterius differre non liceat, ...*

Auch hier scheint, wie in Pr.C. §12 *iudices deputati* als Synonym zu *iudices* (ohne Attribut) verwendet zu sein. Da diese *iudices* an beiden Stellen in der Mehrzahl genannt sind, ist auch die Möglichkeit auszuschließen, daß mit einfachem *iudex* der *comes* in seiner Funktion als Gerichtsvorsteher gemeint sei, von dem die Urteiler durch den Zusatz *deputati* unterschieden würden.

Ein weiteres Beispiel bietet L. R. B. XII §2 *Quod si aut colonus aut servus taliter querentem prohibuerit, fustuario supplicio a iudicibus eius praesumptio vindicetur ...*

Aus den zitierten Stellen wird deutlich, daß üblicherweise mehrere *iudices* für einen Rechtsfall zuständig waren; die Bestimmung über die Zuerkennung der Strafe durch die *iudices* in L. R. B. XII §2 wie auch das *iudices suos ter se adisse* erwecken darüber hinaus den Eindruck, daß man von einer gemeinsamen Urteilsfindung dieser *iudices* auszugehen hat.

Suchen wir aus diesen Stellen ein Fazit zu ziehen, so ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit zugunsten der Auffassung, daß der nur im Plural auftretende Begriff der *iudices* [sc. *a rege*]⁴⁹ *deputati* in der Sprache der Lex Burgundionum nicht als Amtstitel, sondern als allgemeine Umschreibung für die als Richter fungierenden Beamten, worunter vor allem, aber nicht ausschließlich die *comites* zu verstehen sind, verwendet ist; mit Sicherheit wird *iudex* (ohne Attribut) in dieser Bedeutung verwendet. Die Annahme einer eigenen, festumrissenen Kategorie von *iudices deputati* erweist sich damit als unwahrscheinlich.

V. Comes und *alter iudex* in der burgundischen Gerichtsordnung (Pr.C. § 13)

Kehren wir nun zur der oben (S. 123) gestellten Frage nach dem rechten Verständnis von Pr.C. §13 *Nullam causam absente altero iudice vel Romanus comes vel Burgundio iudicare praesumat ...* zurück, so haben wir, nachdem sich sowohl die Annahme eines römischen *comes* als auch die Vorstellung einer eigenen Klasse von *iudices deputati* als fragwürdig erwiesen haben, davon auszugehen, daß mit dem *alter*

⁴⁸ So nach BEYERLE a.a.O. (Anm. 16), der sich für *ex petitione* auf die Lesart dreier Hss stützen kann und dazu *ac* konjiziert; v. SALIS (a. o., Anm. 2) liest *quia ... frequenter patuit evenire expeditione* (sc. *Interpellationis regis* – v. SALIS *ad loc.*) *consensu omnium ... credidimus statuendum*.

⁴⁹ Vgl. L.B. XC §1 *iudicum deputatorum a nobis*; §2 *iudices a nobis deputati*; für das Vollzitat der Stelle siehe o., S. 132. [Sperrung Heftner]

iudex hier weder ein zweiter *comes* noch einer von zwei ständigen Gerichtsbeisitzern gemeint sein soll, sondern ein einzelner, hier anstelle des Amtstitels durch die Funktionsbezeichnung gekennzeichnete Beamter, den der *comes* nach dem Willen des Gesetzgebers bei jeder Urteilsfällung beiziehen soll.⁵⁰

Daß dieser *alter iudex* als im Rang unter dem *comes* stehend gedacht ist, kann man wohl daraus entnehmen, daß der Gesetzgeber in Pr.C. §13 offenbar damit rechnet, der *comes* könnte in Abwesenheit des *alter iudex* die Entscheidung einer Streitsache aus eigener Machtvollkommenheit an sich ziehen, nicht aber umgekehrt. Man beachte auch, daß der Gesetzgeber zwar für das Zustandekommen eines gültigen Urteils die Anwesenheit des *alter iudex*, also jedenfalls die Anhörung von dessen Rechtsmeinung durch den *comes*, vorschreibt, nicht aber ausdrücklich dessen Konsens verlangt.

Es bleibt daher die Möglichkeit zu erwägen, im *alter iudex* einen richterlich tätigen Funktionär zu erkennen, dessen Jurisdiktion derjenigen des *comes* untergeordnet war.

In diesem Zusammenhang ist eine in der Forschung wenig beachtete Andeutung Sohms von Belang, der zufolge wir in dem burgundischen *iudex deputatus* selbständig richtende Unterbeamte des *comes* analog zu den *iudices* im Westgotenreich zu verstehen hätten.⁵¹

Von dieser Sohm'schen Hypothese erscheint die Vorstellung von der selbständig richtenden Tätigkeit des *iudex deputatus* problematisch: Wenn es unterhalb der Ebene der *comites* solche selbständig urteilenden Richter gegeben hätte, bliebe es unverständlich, weshalb ein Rechtssuchender sich, wie in Pr.C. §12 vorausgesetzt, im Fall einer dreimaligen Rechtsverweigerung durch die *deputati* (doch wohl als Richter der ersten Instanz gedachten) *iudices*, sogleich an den König wendet und nicht zunächst an den *comes*, der dann ja eigentlich die logische erste Appellationsinstanz dargestellt haben müßte.⁵²

Ungeachtet dieser Zweifel bleibt Sohms Verweis auf die mögliche Analogie der burgundischen *iudices* (besser gesagt: einer bestimmten Kategorie von ihnen, siehe u., S. 140) zu den für das westgotische Reich belegten Verhältnissen insofern

⁵⁰ In diesem Sinne jetzt auch STÜVEN a.a.O. (Anm. 11) 77f.

⁵¹ R. SOHM, Fränkisches Recht und römisches Recht, ZRG GA I, 1880, 23f.: „Die gotische, burgundische ... Gerichtsverfassung ruht auf dem selbsturteilenden Einzelrichter ... Es hängt gleichfalls damit zusammen, daß zur Rechtsprechung ein gewisses Maß erlernter Rechtskenntnis gehörte, und daß daher die Obrigkeit es regelmäßig vorzog, sich in der Rechtspflege durch eine geeignete Persönlichkeit vertreten zu lassen. Daher ist bei den Westgoten der ordentliche Richter (*iudex*) mit dem *vicarius comitis*, dem Stellvertreter des Grafen, identisch; daher der burgundische *iudex deputatus*, daher auch der alemannische und bairische *iudex*, welcher in Folge fränkischen Einflusses in einen Beisitzer des Grafen sich verwandelt.“

⁵² Da ja eine richterliche oder zumindest gerichtleitende Funktion des *comes* durch die oben (S. 122ff.) zitierten Stellen unzweifelhaft bezeugt ist.

beachtenswert, als uns dort in klarer Weise richterliche Funktionäre bezeugt sind, die unterhalb der *civitas*-Ebene tätig waren, der Oberaufsicht des *comes civitatis* unterstanden und in manchen Fällen mit diesem zusammen zu Gericht saßen.⁵³ Sie erscheinen in der Lex Visigothorum teils unter ihren Spezialtiteln, werden aber oft auch einfach als *iudices* bezeichnet, worunter bei pluralischer Verwendung des Begriffes oft auch der *comes* mit eingeschlossen ist.⁵⁴

Ähnlich liegen die Dinge in den südgallischen *civitates* des merowingischen Frankenreiches, wo ebenfalls unterhalb der Jurisdiktion des *comes* verschiedene Klassen von richterlich tätigen Beamten mit begrenzten territorialen Zuständigkeitsbereichen belegt sind, die in den Quellen oft einfach als *iudices* bezeichnet werden.⁵⁵

Von besonderem Interesse ist hier ein Passus aus einer Quelle, die uns zeitlich und räumlich nahe an die Verhältnisse des unabhängigen Burgunderreiches heranführt, nämlich den Akten des 538 in Orleans abgehaltenen Konzils, das von Bischöfen aus den Gebieten des ehemaligen Burgunderreiches stark besucht war. Dort wird in tit.

⁵³ Siehe z.B. L. V. (ed. K. ZEUMER, MGH LL Legum sectio I tom. I: Leges Visigothorum, Hannover 1902) VII 1,5 *Quicumque accusatur in crimine, ... accusator eius concurrat ad comitem civitatis vel iudicem, in cuius est territorio constitutus, ut ipsi secundum leges causam discutiant. Et cum agnoverint crimen admissum, reum comes aut iudex comprehendat; ... Comes tamen aut iudex nullum discutere solus praesumat, ne aliquid possit esse concludium, ut innocens fortasse tormenta sustineat. Prius tamen pene non subiaceat, quam aut sub praesentia iudicum manifestis probationis arguatur, aut certe, sicut in aliis legibus continetur, eum accusator inscribat; et sic in praesentia iudicum superius nominatorum questionis agitur examen.* [Sperrungen Heftner]

Die Stelle legt die Auffassung nahe, es hätten in Kriminalsachen *comes* und *iudex* gemeinsam zu Gericht gesessen, die Vollstreckung des Urteils sei dann entweder Sache des *iudex* oder des *comes* gewesen (so auch E. A. THOMPSON, *The Goths in Spain*, Oxford 1969, 141; allerdings muß die Bestimmung *comes tamen aut iudex nullum discutere solus praesumat*, die auf den ersten Blick an das *Nullam causam absente altero iudice vel Romanus comes vel Burgundio iudicare praesumat* gemahnt, nicht zwingend auf diese gemeinsame Urteilsfindung bezogen werden (siehe P. D. KING, *Law and Society in the Visigothic Kingdom*, Cambridge 1972, 100, Anm. 5. der in ihr ein Verbot, den Angeklagten in Abwesenheit anderer Personen anzuklagen, erkennen möchte). Ungeachtet dieser Einschränkung wird man L. V. VII 1,5 aufs ganze gesehen als einen hinreichend deutlichen Beweis für das Zusammenwirken des *comes civitatis* und des *iudex [territorii]* im westgotischen Kriminalprozeß ansehen dürfen.

⁵⁴ Zur Position der westgotischen *iudices territorii* siehe die Belegstellen bei THOMPSON a.a.O. (Anm. 53) 139ff.

⁵⁵ CLAUDE a.a.O. (Anm. 5) 19ff. und 38ff. mit Belegen; von den dort herangezogenen Quellen wird jetzt allerdings der sog. „merowingische Ämtertraktat“ durch die Erkenntnisse von Barnwell in seinem Zeugniswert für die merowingerzeitlichen gallischen Verhältnisse in Frage gestellt, siehe P. S. BARNWELL, *Epistula Hieronimi de gradus Romanorum. An English School Book, Historical Research* 64, 1991, 77ff. Dennoch kann die Existenz von unterhalb der *comes*-Ebene tätigen Amtsträgern im Frankenreich als zuverlässig belegt gelten, siehe P. S. BARNWELL, *Emperor, Prefects & Kings. The Roman West 395-565*, London 1992, 110 mit Belegen in 210 Anm. 173-175.

XXXIV im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung diverser Häresien beschlossenen Maßnahmen festgestellt: *iudex civitatis vel loci si aereiticum aut Bonosiacum vel cuiuslibet alterius aeresis sacerdotem quamcumque personam de catholicis rebatizasse cognoverit ...*⁵⁶ Die Nebeneinanderstellung von *iudex civitatis* und *iudex loci* scheint anzudeuten, daß es sich hier um zwei verschiedene Kategorien von Richtern handelt. Wir dürfen uns wohl der Auffassung Claudes (a.a.O. [Anm. 5] 41) anschließen, demzufolge mit dem *iudex civitatis* der *comes*, mit dem *iudex loci* „ein niederer Richter, im *pagus* oder Dorf gemeint“ ist.

Wenden wir uns vor dem Hintergrund dieser Zeugnisse wieder den Rechtsquellen des Burgunderreiches zu, so ist neben der oben (S. 137, Anm. 51) zitierten Sohm'schen Deutung des *alter iudex* von Pr.C. §13 als richterlicher Gehilfe und Stellvertreter des *comes* nunmehr eine weitere Alternative in Erwägung zu ziehen, nämlich die Möglichkeit, daß diese Bezeichnung auf unter der Oberaufsicht des *comes* auf lokaler Ebene agierende richterliche Amtsträger zu beziehen sei.

Zwar ist zunächst festzustellen, daß in der Aufzählung der richterlich tätigen Beamten in Pr.C. §5 keine unterhalb der *comes*-Ebene operierenden lokalen Funktionäre angeführt sind: Die mit den hohen Hofämtern beginnende Liste der mit ihren Titeln angeführten Beamten endet dort mit den *civitatum aut pagorum comites*. Das muß jedoch nicht bedeuten, daß es solche lokalen Funktionäre überhaupt nicht gegeben hätte, sie können recht gut unter den im folgenden genannten Allgemeinbegriffen der *iudices deputati omnes etiam et militantes* inbegriffen sein.

Fassen wir die übrigen Teile der L.B. ins Auge, so finden sich dort zwar keine sicheren Belege für die Existenz solcher Lokalrichter, wohl aber gewisse Andeutungen, die in diese Richtung zu weisen scheinen:⁵⁷

L.B. LXXXII §1 [Ein Angeklagter kann als Unterpfand für sein Erscheinen am Gerichtstag einen Bürgen stellen] .

§2 *Aut si fideiussor mortuus fuerit, heredes mortui iudicem loci interpellent, ut eius ordinatione alium fideiussorem ipsa conditione cogatur accipere et ab heredibus fideiussoris mortui nihil queratur.*

Man pflegt den *iudex loci*, der hier als für Anordnungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens zuständig erscheint, mit dem *comes*

⁵⁶ Acta concilii Aurelianense a. 538 c. XXXIV (ed. F. MAASSEN, MGH Concilia I: Concilia aevi Merovingici, Hannover 1893, p. 83).

⁵⁷ Siehe neben der im Text zitierten Stelle noch L.B. L §1 *quatenus singulorum locorum iudices, ignorantiae cunctatione submota, finem litibus congruenter inponant*. Für den Gebrauch von *locus* als Unterabteilung der *civitas* siehe z.B. Greg. Tur. Hist. franc. III 6: *Virontia locus urbis Viennensis*; vgl. Jedoch zur Unschärfe des Begriffes A. LONGNON, Géographie de la Gaule au VI^e siècle, Paris 1878, 23.

gleichzusetzen, weil man davon ausgeht, daß die Leitung eines gerichtlichen Verfahrens jedenfalls in dessen Kompetenz fiel. Vielleicht aber hat man – im Lichte unserer obigen Ausführungen – eher damit zu rechnen, daß gerade diese Geschäfte nicht vom *comes*, der ja ohnedies durch administrative und polizeiliche Aufgaben belastet war, sondern von einem speziell für die gerichtliche Administration zuständigen Beamten wahrgenommen wurden. Ein solcher Rechtspfleger muß nicht unbedingt, wie es dem Sohm'schen Modell⁵⁸ entsprechen würde, als Stellvertreter des *comes* auf *civitas*-Ebene angesehen werden: Die Bezeichnung *iudex loci* in L.B. LXXXII §2 läßt sich vielleicht als Andeutung verstehen, daß sich der Tätigkeitsbereich dieses Beamten nicht mit dem Kompetenzbereich des *comes* deckte, sondern auf eine Unterabteilung oder auf eine einzelne Ortschaft innerhalb der *civitas* beschränkt war.⁵⁹ Der *iudex loci* wäre dann als eine Art Sprengelrichter anzusehen, der mit der Vorbereitung von Gerichtsprozessen betraut war, bei denen er dann gemäß Pr.C. §13 mit dem *comes* derjenigen *civitas*, in der sein Sprengel gelegen war, zusammen den Gerichtshof bildete. Im Hinblick auf dieses Zusammenwirken würden dann beide in der L.B. mit dem Sammelbegriff *iudices* bzw. *iudices deputati* bezeichnet (s. o.).

Es ist auch möglich, daß wir den Begriff des *iudex loci* von L.B. LXXXII §2 gar nicht als Amtstitel, sondern als allgemeine Umschreibung zu verstehen haben, mittels derer verschiedene Kategorien von unterhalb der Ebene der *comites civitatis* tätigen richterlichen Funktionären umfaßt werden sollten; in diesem Fall könnten die *locorum praepositi*, die L.B. XLIX §1 neben den *comites* als Richter genannt sind,⁶⁰ auf dieselbe Gruppe zu beziehen sein.⁶¹

⁵⁸ Siehe o., S. 137, Anm. 51.

⁵⁹ Dies vermutet bereits E. SECRETAN, *Le premier royaume de Bourgogne, Memoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande XXIV* (1868) 145.

⁶⁰ L.B. XLIX §1 ... *ut locorum comites atque praepositi competenter instructi evidentius iudicanda cognoscant*.

⁶¹ Allerdings ist in L.B. LXXXIX §6 der *iudex* vom *praepositus* unterschieden, wobei deutlich wird, daß letzterer nur subsidiär als Richter fungieren soll: ... *iubemus, ut supradicta solutio a iudice, aut, si iudex defuerit, quocumque praeposito ... desolvatur*.

VI. Zusammenfassung

Nach den obigen Ausführungen haben sich uns für die Frage nach der Organisation des Gerichtswesens im Burgunderreich folgende Möglichkeiten als die wahrscheinlichsten erweisen lassen:

A) Die von einem beträchtlichen Teil der Forschung vertretene Annahme, es hätten in den *civitates* des Burgunderreiches jeweils ein burgundischer und ein römischer *comes* Seite an Seite amtiert, geht aus den in diesem Sinne geltend gemachten Quellenstellen nicht zwingend hervor; auf Grund sachkritischer Überlegungen kann sie definitiv als unwahrscheinlich betrachtet werden.

B) Der in der L.B. an einer Reihe von Stellen vorkommende Begriff der *iudices deputati* ist nicht, wie in der Forschung zumeist angenommen, als Bezeichnung einer eigenen, von den *comites* zu unterscheidenden Kategorie von Richtern zu verstehen; es handelt sich vielmehr um eine Sammelbezeichnung für alle in richterlicher Funktion tätigen Amtsträger mit Einschluß der *comites*.

C) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem von den Bestimmungen der Lex Burgundionum umfaßten Bereich wurde einerseits von lokalen Funktionären, die unterhalb der Ebene der *civitas* agierten und mit dem Ausdruck *iudices locorum* (vielleicht auch *locorum praepositi*) umschrieben wurden, zum anderen von den *comites civitatis*, die in den einzelnen *civitates* die königliche Gewalt auch in ihrer richterlichen Funktion repräsentierten, wahrgenommen. Den *iudices locorum* oblag anscheinend die Vorbereitung der Gerichtsfälle, bei der Urteilsfällung mußten sie mit den *comites* zusammenwirken, wobei nicht ganz klar ist, ob zum Zustandekommen eines gültigen Urteils ihr Konsens erforderlich war, oder ob die *comites* lediglich gehalten waren, die Rechtsmeinung des *iudex loci* anzuhören, bevor sie ihr eigenes, definitives Urteil fällten. Bei Abwägung des Für und Wider wird man der ersteren dieser beiden Alternativen die größere Wahrscheinlichkeit zuerkennen dürfen. In jedem Fall aber oblag dem *comes* dann die Sorge für die Exekution des gefällten Urteilsspruches.

Herbert Heftner
Institut für Alte Geschichte,
Altertumskunde und Epigraphik
der Universität Wien
Dr. Karl-Lueger-Ring 1
A-1010 Wien
Herbert.Heftner@univie.ac.at